

# **Satzung über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB) der Ortsgemeinde Dannenfels für den Teilbereich „Bennhauser Straße“**

Der Gemeinderat Dannenfels hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), sowie des § 88 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) am 15.06.2005 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

Die Grundstücke Plan- Nrn. 200/13 und 298/1, in der Gemarkung Dannenfels, zwischen Bennhauser Straße und Raiffeisenstraße, gehören zu den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen im Sinne des § 34 Baugesetzbuch. Das Grundstück Plan- Nr. 3102 im Gemarkungsteil Hüttental ist Bestandteil der Ergänzungssatzung und dient dem landespflegerischen Ausgleich.

## **§ 2**

Bestandteil der Satzung ist der Plan vom 12.07.2005 mit den dazugehörenden textlichen Festsetzungen sowie die Begründung.

## **§ 3**

Die Satzung wird mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

Dannenfels, den

(Denzer)  
Ortsbürgermeister

Die Ergänzungssatzung, bestehend aus dem Plan vom 12.07.2005, den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung stimmt in allen ihren Bestandteilen mit dem Willen des Gemeinderates überein. Das für die Satzung vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und die Verkündung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden angeordnet.

Dannenfels, den

(Denzer)  
Ortsbürgermeister